

Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Kindertagespflege

(VVTPP)

der Stadt Heidenau

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitende Bestimmungen
2. Rechtliche Grundlagen
3. Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege
4. Finanzierung
 - 4.1. Aufwendungsersatz
 - 4.2. Zuschuss bei Neugründung der Tagespflegestelle
 - 4.3. Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung
 - 4.4. Zahlung von laufenden Geldleistungen
 - 4.5. Fördermittel für die Kindertagespflege
5. Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
6. Maßnahmen zum Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen
7. In-Kraft-Treten

1. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Die Stadt Heidenau bietet den Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Kindertagespflege an. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der Stadt Heidenau Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege auch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und andere Betreuungsangebote nicht zur Verfügung stehen.
- 1.2. Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege in der Stadt Heidenau, sowie die anteilige Übernahme der Kosten zur Finanzierung der Kindertagespflege. Sie ist auf alle Tagespflegepersonen und Ersatztagespflegepersonen anzuwenden, die im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sind und ihre Tätigkeit innerhalb des Bedarfsplanes für die Stadt Heidenau ausüben.
- 1.3. Diese Verwaltungsvorschrift ermächtigt die Verwaltung, Maßnahmen zu ergreifen, die den Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen in der Stadt Heidenau erleichtern.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 1 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - wird Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.
- 2.2. Nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG kann bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.
- 2.3. Nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG werden die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG aufgebracht durch Elternbeiträge, die übrigen Kosten trägt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson die Gemeinde; dies schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

3. Organisation der Kindertagespflege und der Ersatz-Kindertagespflege

- 3.1. Der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen, der sich aus der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ergibt, wird über Tagespflegepersonen abgedeckt. Die Tagespflegepersonen sollen im Krankheitsfall durch Ersatz-Tagespflegepersonen vertreten werden. Hierzu schließt die zu vertretende Tagespflegeperson mit der Ersatz-Tagespflegeperson eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. Die in der Stadt Heidenau tätigen Ersatz-

Tagespflegepersonen sollen jeweils möglichst die gleiche Anzahl Tagespflegepersonen vertreten und begleiten.

Ist keine Vertretung erforderlich, sollen die Ersatz-Tagespflegepersonen im Rahmen der Begleitung der Tagespflegepersonen die Kinder, Eltern und die Konzeption der Tagespflegestelle kennen lernen. Die Tagespflegeperson regelt mit der Ersatz-Tagespflegeperson selbstständig deren Inanspruchnahme.

- 3.2. Die Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Heidenau und den Aufwendungsersatz der Tagespflegeperson nach 4.1.1. bildet eine Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege. Sie wird für jedes zu betreuende Kind getrennt abgeschlossen.
- 3.3. Die Ersatz-Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Für die Vertretung und Begleitung der Tagespflegestellen erhält die Ersatz-Tagespflegeperson von der Stadt Heidenau einen Aufwendungsersatz nach 4.1.2.. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Ersatz-Tagespflegeperson und der Stadt Heidenau und den Aufwendungsersatz nach 4.1.2. bildet eine Vereinbarung.

4. Finanzierung

4.1. Aufwendungsersatz

4.1.1. Aufwendungsersatz der Tagespflegepersonen

Der Aufwendungsersatz für die Abdeckung einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Tagespflege beträgt pro Kind 480,00 €/Monat.

Bei einer kürzeren oder längeren vertraglich vereinbarten Betreuungszeit verringert bzw. erhöht sich der monatliche Aufwendungsersatz entsprechend anteilig. Die Höhe des Aufwendungsersatzes wird zwischen der Stadt Heidenau und der Tagespflegeperson mit der Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege vertraglich festgelegt. Änderungen, die sich auf den Aufwendungsersatz auswirken, sind umgehend durch die Tagespflegeperson der Stadt Heidenau bekannt zu geben. Die Vereinbarung zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege ist in diesem Fall zeitnah anzupassen.

4.1.2. Aufwendungsersatz der Ersatz-Tagespflegeperson

Der Aufwendungsersatz für die Abdeckung einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Ersatz-Tagespflege beträgt 1.800,00 €/Monat.

Der Aufwendungsersatz für die Abdeckung einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden an fünf Tagen in der Woche in der Ersatz-Tagespflege beträgt 1.200,00 €/Monat.

Mehrarbeitsstunden, die in der Zeit der Vertretung entstehen, sind in der Zeit auszugleichen, in welcher keine Vertretung notwendig ist. Die Ersatz-Tagespflegeperson kann Antrag auf Vergütung der Mehrarbeitsstunden stellen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn ein Ausgleich der Mehrarbeitsstunden in angemessener Zeit nicht möglich ist. Mehrarbeitsstunden werden mit einem Stundensatz von 10 €/Stunde vergütet.

4.2. Zuschuss bei Neugründung der Tagespflegestelle

Die Stadt Heidenau zahlt für die Vorhaltung von Tagespflegeplätzen durch Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in der Stadt Heidenau erstmals aufnehmen, einen finanziellen Zuschuss. Voraussetzungen für die Gewährung sind:

- die Tagespflegestelle ist im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen,
- die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Stadt Heidenau ist erteilt,
- die in der Erlaubnis bestätigten Plätze können nicht belegt werden, weil eine Vermittlung eines Kindes zur Betreuung aufgrund der Altersstruktur in der Gruppe nicht möglich ist oder keine Anmeldungen von Kindern für den entsprechenden Zeitraum vorliegen,
- das Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Tagespflegeperson über die Art und Höhe der ihr aus der Vorhaltung der Tagespflegeplätze entstehenden Aufwendungen.

Der Zuschuss wird auf Antrag für maximal sechs Monate gewährt. Er wird ab dem 1. des Folgemonats gewährt, ab dem durch das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Stadt Heidenau erteilt wurde.

Der Zuschuss beträgt bei einer Belegung der Kindertagespflegestelle

- 4.2.1. mit keinem Kind: 3/3 der entstehenden Aufwendungen, maximal jedoch 900,00 €/Monat
- 4.2.2. mit einem Kind: 2/3 der entstehenden Aufwendungen, maximal jedoch 600,00 €/Monat
- 4.2.3. mit zwei Kindern: 1/3 der entstehenden Aufwendungen, maximal jedoch 300,00 €/Monat.

4.3. Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung

Die Stadt Heidenau erstattet der Kindertagespflegeperson (Tagespflegeperson, Ersatz-Tagespflegeperson) die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Als angemessen gelten nachfolgende Aufwendungen

- 4.3.1. In der Alterssicherung:
 - für die gesetzliche Rentenversicherung: 50 % der mit Bescheid festgesetzten Beiträge zur Rentenversicherung
 - für eine private Rentenversicherung: 50 % der monatlichen Beiträge, maximal 20,00 € pro Betreuungsplatz der Tagespflegestelle, der im Bedarfsplan der Stadt Heidenau erfasst ist/Monat
- 4.3.2. In der Krankenversicherung und Pflegeversicherung:
 - Für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse: 50% der mit Bescheid festgesetzten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 - Für Versicherte in einer privaten Krankenkasse: 50 % der mit Versicherungsschein festgesetzten Beiträge, maximal jedoch den Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bezogen auf den im Abrechnungsjahr erzielten Gewinn der Kindertagespflegeperson.

Der entstandene Aufwand ist nachzuweisen und gegenüber der Stadt Heidenau einmal jährlich abzurechnen. Das Abrechnungsverfahren regelt eine Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Heidenau.

4.4. Zahlung von laufenden Geldleistungen

Bei Vorliegen des Anspruchs erfolgt die Zahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1 und des Zuschusses nach 4.2. jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats an die Kindertagespflegeperson.

Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1. endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes oder durch Wegzug des Kindes mit Anmeldung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb der Stadt Heidenau. Änderungen sind der Stadt Heidenau durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Überzahlter Aufwendungsersatz ist zu erstatten. Eine rückwirkende Erstattung des Aufwendungsersatzes erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Auf den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen von Beiträgen zu einer Unfall-, einer Kranken- und Pflegeversicherung und einer Alterssicherung werden monatliche Abschläge gezahlt. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der von der Kindertagespflegeperson zum 30.11. des Vorjahres einzureichenden Einkommensvorschau.

4.5. Fördermittel für die Kindertagespflege

Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligt sich die Stadt Heidenau in einem angemessenen Umfang an Fördermittelprogrammen des Bundes, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die die Unterstützung der Kindertagespflegestellen bei Investitionen für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume und/oder die Ausstattung der Kindertagespflegestellen zum Inhalt haben.

5. Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Die Fortzahlung des Aufwendungsersatzes nach 4.1. und des Zuschusses nach 4.2. im Falle von Urlaub, Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (Tagespflegeperson, Ersatz-Tagespflegeperson) ist in den Vereinbarungen der Tagespflegepersonen zur Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege oder der Vereinbarung mit der Ersatz-Tagespflegeperson vertraglich zu regeln.

Den Kindertagespflegepersonen stehen 25 Tage Erholungsurlaub/Jahr und 3 Weiterbildungstage/Jahr zu, in welchen der Aufwendungsersatz nach 4.1. und der Zuschuss nach 4.2. von der Stadt Heidenau fortgezahlt wird.

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit aus, wird Fortzahlung von Aufwendungsersatz nach 4.1. und des Zuschusses nach 4.2. für bis zu 10 Betreuungstage/Jahr gewährt. Bei einem Ausfall wegen Krankheit ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung bei der Stadt Heidenau vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Kindertagespflegeperson kann die Stadt Heidenau eine Fortzahlung bei Krankheit auch über 10 Betreuungstage/Jahr bewilligen.

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen der Pflege eines nahen Angehörigen aus, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung von Aufwendungsersatz nach 4.1. und des Zuschusses nach 4.2..

6. Maßnahmen zum Aufbau zukünftiger Tagespflegestellen

Zukünftige Tagesmütter werden durch die Stadt Heidenau bei der Einrichtung der Tagespflegestelle begleitet. Sie erhalten Unterstützung bei der Vermittlung von Betreuungsverträgen für ihre zukünftige Tagespflegestelle.

Sieht der Bedarfsplan die Einrichtung weiterer Tagespflegestellen vor, kann die Verwaltung Mietverträge über Wohnungen in der Stadt Heidenau abschließen oder Reservierungen für Wohnungen in der Stadt Heidenau aussprechen, um sie für die Tagespflege bereit zu halten. Die Wohnungen müssen für die Tagespflege geeignet sein. Ob die Wohnungen für die Einrichtung einer Tagespflegestelle geeignet sind, entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe, der vor Anmietung/Reservierung der Räume anzuhören ist. Der Eigentümer der Wohnung muss einer späteren Nutzung als Tagespflegestelle bei Abschluss des Mietvertrages/Aussprechen der Reservierung zustimmen. Der Vertrag soll so abgeschlossen werden, dass eine Kündigung der Wohnung oder der Reservierung monatlich möglich ist. Die Verwaltung darf zeitgleich maximal zwei Wohnungen für künftige Kindertagespflegepersonen vorhalten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

Heidenau,

Jacobs
Bürgermeister